

# Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



18.11.2014

**Beschlussantrag Nr. : 164-2014**

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Oberbürgermeisterin  
**Verantwortlich für die Umsetzung:** SB Haushalt  
**Budget / Produkt:**

## **Beratungsfolge**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>J</b>	<b>N</b>	<b>E</b>
Anhörung der Ortsbürgermeister	03.11.2014			
Ortschaftsrat Greppin	03.11.2014			
Ortschaftsrat Holzweißig	04.11.2014			
Ortschaftsrat Thalheim	05.11.2014			
Ortschaftsrat Wolfen	05.11.2014			
Ortschaftsrat Rödgen	06.11.2014			
Ortschaftsrat Bitterfeld	12.11.2014			
Haushalts- und Finanzausschuss	13.11.2014			
Ortschaftsrat Bobbau	20.11.2014			
Hauptausschuss	25.11.2014			
Haushalts- und Finanzausschuss	27.11.2014			
Stadtrat	03.12.2014			

## **Beschlussgegenstand:**

Haushaltssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2015

## **Antragsinhalt:**

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2015 mit folgenden Haushaltsplanbestandteilen:

- Gesamtplan (Ergebnis- und Finanzplan)
- Teilpläne (produktbezogene Budgets)
- Stellenplan.

Der Beteiligungsbericht gemäß § 130 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird gesondert im Stadtrat erörtert und zur Kenntnis genommen.

### **Begründung:**

Gemäß § 100 KVG LSA hat die Stadt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung:

1. des Haushaltsplanes
  - a) im Ergebnisplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres,
  - b) im Finanzplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres,
2. der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
3. der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten,
4. des Höchstbetrages der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit,
5. der Steuersätze, wenn sie nicht in einer Steuersatzung festgelegt sind.

Der Haushaltsplan ist gemäß § 101 KVG LSA Teil der Haushaltssatzung. Er enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich

- anfallenden Erträge und eingehende Einzahlungen,
- entstehenden Aufwendungen und zu leistende Auszahlungen,
- notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in Teilpläne zu gliedern.

### **Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):**

Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik)

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?** Keine

**Welche Beschlüsse sind**

**a) zu ändern?** Keine

**b) aufzuheben?** Keine

**(Beschlussnummer/Jahr)?**

**Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)**

- wurde durchgeführt  
 ist nicht notwendig

---

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur  
Vorlagennummer: **164-2014**

**Anlagen:**

Haushaltssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2015

- vollständiges Dokument: Ortsbürgermeister, Haushalts- und Finanzausschuss, Hauptausschuss und Stadtrat
- ortsteilbezogene Auszüge: Ortschaftsräte